IMT Nuremberg Archives

H – 1829

International Court of Justice

H1829 – 0001

Neurata Nr. 109
Defense Exhibibit Nr.....

Memorandum der Reichsregierung vom 7. 3. 36 an die Signatarmaechte des Locarnovertrages.

Sofort nach dem Bekanntwerden des am 2. Mai 1935 unterzeichneten Paktes zwischen Frankreich und der Union der sozialistischen Sowjetrepubliken hat die deutsche Regierung die Regierungen der uebrigen Signatarmaechte des Rheinpaktes von Locarno darauf aufmerksam gemacht, dass die Verpflichtungen, die Frankreich in dem neuen Pakt eingegangen ist, mit seinen Verpflichtungen aus dem Rheinpakt nicht vereinbar sind. Die deutsche Regierung hat ihren Standpunkt damals sowohl rechtlich als politisch ausfuehrlich begruendet. Und zwar in rechtlicher Beziehung in dem deutschen Memorandum vom 25. Mai 1935, in politischer Beziehung in den vielfachen diplomatischen Besprechungen, die sich an dieses Memorandum angeschlossen haben. Den beteiligten Regierungen ist auch bekannt, dass weder ihre schriftlichen Antworten auf das deutsche Memorandum noch die von ihnen auf diplomatischem Wege oder in oeffentlichen Erklaerungen vorgebrachten Argumente den Standpunkt der deutschen Regierung erschuettern konnten.

In der Tat hat die gesammte Diskussion, die seit dem Mai 1935 diplomatisch und oeffentlich ueber diese Frage gefuehrt worden ist, in allen Punkten nur die Auffassung der deutschen Regierung bestaetigen koennen, die sie von Anfang an zum Ausdruck gebracht hat.

1. Es ist unbestritten, dass sich der franzoesisch-sowjetische Vertrag, ausschliesslich gegen Deutschland richtet.

2. Es ist unbestritten, dass Frankreich in ihm, fuer den Fall eines Konfliktes zwischen Deutschland und der Sowjetunion Verpflichtungen uebernimmt, die weit ueber seinen Auftrag aus der Voelkerbundsatzung hinausgehen und die es selbst dann zu einem militaerischen Vorgehen gegen Deutschland zwingen, wenn es sich dabei weder auf eine Empfehlung oder ueberhaupt auf eine vorliegende Entscheidung des Voelkerbundsrates berufen kann.

3. Es ist unbestritten, dass Frankreich in einem solchen Falle also das Recht fuer sich in Anspruch nimmt, nach eigenem Ermessen zu entscheiden wer der Angreifer ist.

4. Es steht somit fest, dass Frankreich der Sowjetunion gegenueber Verpflichtungen eingegangen ist, die praktisch darauf hinauslaufen, gegebenenfalls

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NUREMBERG, GERMANY
Exhibit 109
Filed 11/4/46

H1829 - 0002

H1829 - 0003

hat, die ihm im Verhaeltnis zu Deutschland durch den Rheinpakt auferlegt worden sind.

Das aber muss die Deutsche Regierung verneinen.

Der Rheinpakt sollte das Ziel verwirklichen, den Frieden im Westen Europas dadurch zu sichern, dass Deutschland einerseits und Frankreich und Belgien andererseits in ihrem Verhaeltnis zueinander fuer alle Zukunft auf die Anwendung militaerischer Gewalt verzichten. Wenn bei dem Abschluss des Paktes bestimmte Ausnahmen von diesem Kriegsverzicht ueber das Recht der Selbstverteidigung hinaus zugelassen wurden, so lag, wie allgemein bekannt, der politische Grund hierfuer allein darin, dass Frankreich schon vorher gegenueber Polen und der Tschechoslowakei bestimmte Buendnisverpflichtungen uebernommen hatte, die es der Idee der absoluten Friedenssicherung im Westen nicht opfern wollte. Deutschland hat sich aus seinem guten Gewissen heraus damals mit diesen Einschraenkungen des Kriegsverzichts abgefunden. Es hat die von dem Vertreter Frankreichs auf den Tisch von Locarno gelegten Vertraege mit Polen und der Tschechoslowakei nicht beanstandet, allein unter der selbstverstaendlichen Voraussetzung, dass diese Vertraege sich an die Konstruktion des Rheinpaktes anpassen und keinerlei Bestimmungen ueber die Handhabung des Artikels 16 der Voelkerbundssatzung enthielten, wie sie in den neuen franzoesisch-sowjetischen Abmachungen vorgesehen sind. Dem entsprach auch der damals der Deutschen Regierung bekanntgewordene Inhalt dieser Sonderabmachungen. Die im Rheinpakt zugelassenen Ausnahmen sind allerdings nicht ausdruecklich auf Polen und die Tschechoslowakei abgestellt, sondern abstrakt formuliert worden. Es war aber der Sinn aller hierauf bezueglichen Verhandlungen, nur einen Ausgleich zwischen dem deutsch-franzoesischen Kriegsverzicht und dem Wunsche Frankreichs nach Aufrechterhaltung seiner schon bestehenden Buendnisverpflichtungen zu finden. Wenn sich daher Frankreich die abstrakte Formulierung der im Rheinpakt zugelassenen Kriegsmoeglichkeiten zunutze macht, um ein neues Buendnis mit einem militaerisch hochgeruesteten Staat gegen Deutschland abzuschliessen, wenn es so die Tragweite des von ihm mit Deutschland vereinbarten Kriegsverzichts weiterhin und in so entscheidender Weise einschraenkt und wenn es dabei, wie oben dargelegt, nicht einmal die festgesetzten formellen rechtlichen Grenzen innehaelt, so hat es damit eine voellig neue Lage geschaffen und das politische System des Rheinpaktes sowohl dem Sinne nach als auch tatsaechlich zerstoert.

Die letzten Debatten und Beschluesse des franzoesischen Parlaments haben erwiesen, dass Frankreich trotz der deutschen Vorstellungen entschlossen ist, den Pakt mit der Sowjetunion in Kraft zu setzen, ja eine diplomatische Unterredung hat ergeben, dass sich Frankreich schon jetzt an die von ihm geleistete Unterzeichnung dieses Paktes vom 2. Mai 1935 als gebunden ansieht. Gegenueber einer solchen Entwicklung der europaeischen Politik kann aber die Deutsche Reichsregierung, will sie nicht die ihr pflichtgemaess anvertrauten Interessen des deutschen Volkes verwahrlosen lassen oder preisgeben, nicht untaetig bleiben.

Die Deutsche Regierung hat bei den Verhandlungen der letzten Jahre stets betont, alle sich aus dem Rheinpakt ergebenden Verpflichtungen solange zu halten und erfuellen zu wollen, als die anderen Vertragspartner auch ihrerseits bereit sind, zu diesem Pakte zu stehen. Diese selbstverstaendliche Voraussetzung kann jetzt als von seiten Frankreichs nicht mehr erfuellt angesehen werden. Frankreich hat die ihm von Deutschland immer wieder gemachten freundschaftlichen Angebote und friedlichen Versicherungen unter Verletzung des Rheinpaktes mit einem ausschliesslich gegen Deutschland gerichteten militaerischen Buendnis mit der Sowjetunion

H1829 – 0004

beantwortet. Damit hat der Rheinpakt von Locarno aber seinen inneren Sinn verloren und praktisch aufgehoert zu existieren. Deutschland sieht sich daher auch seinerseits nicht mehr als an diesonerloschenen Pakt gebunden an. Die Deutsche Regierung ist nunmehr gezwungen, der durch dieses Buendnis neugeschaffenen Lage zu begegnen, einer Lage, die dadurch verschaerft wird, dass der franzoesisch-sowjetische Vertrag seine Ergaenzung in einem genau parallel gestalteten Buendnisvertrag zwischen der Tschechoslowakei und der Sowjetunion gefunden hat. Im Interesse des primitiven Rechts eines Volkes auf Sicherung seiner Grenzen und zurWahrung seiner Verteidigungsmoeglichkeiten hat daher die Deutsche Reichsregierung mit dem heutigen Tage die volle und uneingeschraenkte Souveraenitaet des Reiches in der demilitarisierten Zone des Rheinlandes wiederhergestellt.

Um aber jeder Missdeutung ihrer Absichten vorzubeugen und den rei definitiven Charakter dieser Massnahmen ausser Zweifel zu stellen, sowohl ihrer ewig gleichbleibenden Sehnsucht nach einer wirklichen Befriedigung Europas zwischen gleichberechtigten und gleichgeachtete Staaten Ausdruck zu verleihen, erklaert sich die Deutsche Reichsregierung bereit auf der Grundlage der nachstehenden Vorschlaege neue Vereinbarungen fuer die Aufrichtung eines Systems der europaeischen Friedenssicherung zu treffen.

1. Die Deutsche Reichsregierung erklaert sich bereit, mit Frankreich und Belgien ueber die Bildung einer beiderseitigen entmilitarisierten Zone sofort in Verhandlungen einzutreten und einem solchen Vorschlag in jeder Tiefe und Auswirkung unter der Voraussetzung der vollkommenen Paritaet von vornherein ihre Zustimmung zu geben.

2. Die Deutsche Reichsregierung schlaegt vor, zum Zweck der Sicherung der Unversehrbarkeit und Unverletzbarkeit der Grenzen im Westen einen Nichtangriffspakt zwischen Deutschland, Frankreich und Belgien abzuschliessen, dessen Dauer sie bereit ist, auf 25 Jahre zu fixieren.

3. Die Deutsche Reichsregierung wuenscht England und Italien einzuladen, als Garantiermaechte diesen Vertrag zu unterzeichnen.

4. Die Deutsche Reichsregierung ist einverstanden, falls die Koeniglich Niederlaendische Regierung es wuenscht und die anderen Vertragspartner es fuer angebracht halten, die Niederlande in dieses Vertragssystem einzubeziehen.

5. Die Deutsche Reichsregierung ist bereit zur weiteren Verstaerkung dieser Sicherheitsabmachungen zwischen den Westmaechten einen Luftpakt abzuschliessen, der geeignet ist, der Gefahr ploetzlicher Luftangriffe automatisch und wirksam vorzubeugen.

6. Die deutsche Reichsregierung wiederholt ihr Angebot, mit den im Osten an Deuschland grenzenden Staaten aehnlich wie mit Polen Nichtangriffspakte abzuschliessen. Da die Litauische Regierung in den letzten Monaten ihre Stellung dem Memelgebiet gegenueber einer gewissen Korrektur unterzogen hat, nimmt die deutsche Reichsregierung die Litauen betreffende Ausnahme, die sie einst machen musste, zurueck und erklaert sich unter der Voraussetzung eines wirksamen Ausbaues der garantierten Autonomie des Memelgebietes bereit, auch mit Litauen einen solchen Nichtangriffspakt zu unterzeichnen.

7. Nach der nunmehr erreichten endlichen Gleichberechtigung Deutschlands und der Wiederherstellung der vollen Souveraenitaet ueber das gesamte deutsche Reichsgebiet steht die deutsche Reichs-

(Seite 352)

regierung den Hauptgrund fuer den seinerzeitigen Austritt aus dem Voelkerbund als behoben an. Sie ist daher bereit, wieder in den Voelkerbund einzutreten. Sie spricht dabei die Erwartung aus, dass im Laufe einer angemessenen Zeit auf dem Wege freundschaftlicher Verhandlungen die Frage der kolonialen Gleichberechtigung sowie die Frage der Trennung des Voelkerbundsstatuts von seiner Versailler Grundlage geklaert wird.

(zit. aus Weltgeschichte der Gegenwart in Dokumenten 1935/36, 3. Band, Seite 332.)

Fuer die Richtigkeit der Abschrift bestaetigt:

(gez. Frhr. v. Luedinghausen

Dr. Frhr. v. Luedinghausen
Rechtsanwalt und Notar)

H1829 – 0005

109

H-1829

NEURATH EXHIBIT NR. 109

Filed July 2, 1946

Vorgelegt von:

Dr. Frhr.v.Luedinghausen

H1829-0006

Neurath Exh. No. 109